

Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : endgültiger Abschluss der Münzwirren durch die Bundesverfassung von 1848

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Fl.	Kr.
St. Gallische alte 6 Kreuzerstücke	—	6
Schweizerische Kreuzer- und 2 1/2 Rappenstücke.....	—	1

Art. 3. — « Niemand ist verpflichtet, andere als die in vorstehendem Tarif bezeichneten Münzsorten, oder zu einem andern als dem angegebenen Kurs an Zahlung anzunehmen.

Art. 4. -- « Die Verwaltungen öffentlicher Kassen sind besonders angewiesen, sich strenge an den gegenwärtigen Tarif zu halten.

Art. 5. — « Abgeschliffene, abgeränderte oder gelöchte Münzsorten dürfen von der Hand gewiesen werden.

Art. 6. — « Niemand ist gehalten, im täglichen Verkehr mehr als 10 Fl., und bei Kapital- und Wechselzahlungen mehr als 5 Fl. Scheidemünze auf 100 Fl. Zahlung anzunehmen.

« Als grobe Sorten sind anzusehen : alle Münzsorten vom Guldenstück aufwärts, dieses jedoch nicht inbegriffen.

Art. 7. — « Der Kreuzer und seine Bruchstücke sind nicht unter den Scheidemünzen begriffen, welche nach den oben bezeichneten Verhältnissen bei Zahlungen anzunehmen sind.

Art. 8. -- « Hiermit sind der Münztarif vom 30. Dezember 1812, sowie alle frühern und spätern Münzverordnungen, aufgehoben.

Art. 9. — « Gegenwärtige Münzverordnung nebst Tarif soll mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit treten. »

C. — Endgültiger Abschluss der Münzwirren durch die Bundesverfassung von 1848.

Die jahrzehnte langen Kämpfe und die teilweise sehr mühsamen Beratungen in den Tagsatzungen zur Herbei-

führung einer wirklichen und dauernden Besserung der schweizerischen Münzverhältnisse, konnten wegen der in der alten Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnisse nicht zum gewünschten Ziele führen. Dieses wurde erst mit der Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848 erreicht. In diese wurde nach hartem Kampfe, wobei wiederholt und von verschiedener Seite der Versuch gemacht und erneuert wurde, sowohl den Uebergang des Münzregals von den Kantonen an den Bund, als auch die Einführung eines einheitlichen, für die ganze Schweiz verbindlichen Münzfusses und Münzsystems zu verhindern, folgender, das Münzwesen betreffende Artikel 36 aufgenommen :

« Dem Bund steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

« Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

« Es ist Sache der Bundesgesetzgebung den schweizerischen Münzfuss festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einzuschmelzen oder umprägen zu lassen. »

Mit diesem Verfassungsartikel war die Grundlage für die endgültige Gesundung der schweizerischen Münzverhältnisse gelegt. Die Ausführung dieses Artikels, unter Wahrung der formellen und materiellen Einheit der Eidgenossenschaft in Münzsachen, erforderte aber noch viel Mühe und Arbeit, manche Versuche, diese Einheit zu zerstören, mussten abgewiesen werden, schliesslich wurde aber das vorgesteckte Ziel zum Wohle des ganzen Vaterlandes doch erreicht. Damit fanden die schweizerischen Münzwirren und die schweizerischen Münzzersplitterungen einen endgültigen und glücklichen Abschluss.

Zusammenstellung der Münzprägungen des Kantons St. Gallen.

Wert und Stückzahl der ausgeprägten Münzen.

(Die Kursivziffern geben die Stückzahl der ausgeprägten Münzen an.)

Jahrgang	5 Batzen 20 Kreuzer		1 1/2 Batzen VI Kreuzer		1 Batzen 4 Kreuzer		1/2 Batzen 2 Kreuzer		1/4 Batzen 1 Kreuzer		2 Pfennige 1/2 Kreuzer		1 Pfennig 1/4 Kreuzer		TOTAL	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1807	—	—	451	—	4.191	—	3.656	—	2.693	30	—	—	—	—	10.991	30
	—	—	<i>4.510</i>	—	<i>62.865</i>	—	<i>109.680</i>	—	<i>161.610</i>	—	—	—	—	—	—	—
1808	—	—	—	—	8.860	—	6.957	30	3.371	15	923	—	—	—	20.111	45
	—	—	—	—	<i>132.900</i>	—	<i>208.725</i>	—	<i>202.275</i>	—	<i>110.760</i>	—	—	—	—	—
1809	—	—	—	—	12.474	—	8.915	30	2.665	45	985	—	—	—	25.040	15
	—	—	—	—	<i>187.110</i>	—	<i>267.465</i>	—	<i>159.945</i>	—	<i>118.200</i>	—	—	—	—	—
1810	253	—	—	—	17.248	—	9.658	—	2.438	15	838	—	—	—	30.435	15
	<i>759</i>	—	—	—	<i>258.720</i>	—	<i>289.740</i>	—	<i>146.295</i>	—	<i>100.560</i>	—	—	—	—	—
1811	—	—	—	—	21.241	—	11.643	30	1.771	—	823	—	—	—	35.478	30
	—	—	—	—	<i>318.615</i>	—	<i>349.305</i>	—	<i>106.260</i>	—	<i>98.760</i>	—	—	—	—	—
1812	10.937	—	—	—	22.748	—	8.415	—	2.256	—	1.455	—	—	—	45.811	—
	<i>32.811</i>	—	—	—	<i>341.220</i>	—	<i>252.450</i>	—	<i>135.360</i>	—	<i>174.600</i>	—	—	—	—	—

1813	21.433	—	21.505	5.147 30	1.703 45	1.241	—	54.083 15
	73.458	—	322.575	154.425	102.225	148.920	—	
1814	20.922	—	15.292	4.665	1.122	949 30	—	42.950 30
	62.766	—	229.380	139.950	67.320	113.940	—	
1815	—	—	67.199	6.039	1.941 30	1.283	—	76.462 30
	—	—	1.007.985	181.170	116.490	153.960	—	
1816	—	—	4.532	4.477	2.257 45	1.982	—	13.248 45
	—	—	67.980	134.310	135.465	237.840	—	
1817	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
1818	8.644 20	—	4.059	1.216 34	333	—	—	14.252 54
	25.933	—	60.885	36.497	19.980	—	—	
1819	8.382	—	3.674	1.408	531	424	—	14.419
	25.146	—	55.110	42.240	31.860	50.880	—	
1820	10.956	—	—	594	171	394	447	12.562
	32.868	—	—	17.820	10.260	47.280	107.280	
1821	5.219 40	—	—	699 04	—	120	173	6.211 44
	15.659	—	—	20.972	—	14.400	41.520	
Summa	89.800	451	203.023	73.491 38	23.255 45	11.417 30	620	402.058 53
Total	269.400	4.510	3.045.345	2.204.749	1.395.345	1.370.100	148.800	